

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.79 vom 13. Juni 2025

BS Appellationsgericht, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2024.79

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.79 du 13 juin 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.79 del 13 giugno 2025

Erwägungen

E. 4

überein(m.H.a.Eugster/Frischknecht, a.a.O., S. 327, 336; AGE SB.2014.81 vom 30. September 2015 E. 5.1.2; Prot. erstinstanzliche Hauptverhandlung S. 16, Akten S. 323). In die Hierarchiestufe 5 sei der Berufungskläger jedoch insbesondere auch deshalb nicht einzuordnen, weil es sich beim ihm nicht um einen (süchtigen) Täter in der Endverbraucherszene (vor allem Gassendealer) handle (angefochtenes Urteil S. 9 f., Akten S. 341 f.).

In subjektiver Hinsicht gelte es zu beachten, dass der Berufungskläger mit direktem Vorsatz gehandelt habe und sich von rein finanziellen, egoistischen Beweggründen habe leiten lassen, hätte er eigenen Angaben zufolge doch, nebst den Kosten für den Flug, eine Entschädigung von EUR 600.■ erhalten sollen. Weder sei er selbst Drogenkonsument noch habe er sich in einer existentiellen Notlage befunden, sondern als Kranführer auf dem Bau über ein mehr oder weniger regelmässiges Einkommen verfügt. Dass er nicht am Rande des Existenzminimums lebe, würden auch die beiden Flugreisen über die Schweiz zwischen Oktober und Dezember 2023 zeigen, die er angeblich unternommen habe, um seinen Vater und Bruder in Lyon zu besuchen (angefochtenes Urteil S. 10 f., Akten S. 342 f.).

Als weitere Richtgrösse für die Strafzumessung bei Drogentransporten sei der «Bodypackertarif» des Appellationsgerichts heranzuziehen. Nach dieser Rechtsprechung werde ein Bodypacker, welcher 600 bis 800 Gramm Kokaingemisch transportiere, im Normalfall zu einer Freiheitsstrafe zwischen 2 ¼ und 2 ½ Jahren verurteilt (m.H.a. AGE SB.2018.37 vom 19. März 2019 E. 3.3 f., SB.2018.86 vom 6. Februar 2019 E. 3.3 f. [recte: E. 2.2]). Das Gesundheitsrisiko des Bodypackers und das unter Umständen vorliegende Motiv einer finanziellen Notsituation werde dabei in dieser Bandbreite schon mitberücksichtigt (m.H.a. AGE SB.2018.37 vom 19. März 2019 E. 3.3). Der Berufungskläger habe bei der Einreise in die Schweiz 286.9 Gramm Kokaingemisch transportiert, welches aufgrund des sehr hohen Reinheitsgehaltes mindestens 246 Gramm reines Kokain beinhaltet habe (m.H.a. forensisch-chemisches Gutachten, Akten S. 185 f.). Diese Menge liege unter der Durchschnittsmenge für den «Bodypackertarif», weshalb die Einsatzstrafe, auch wenn der Betäubungsmittelmenge wie bereits gesehen in der Strafzumessung keine vorrangige Bedeutung zukomme, leicht reduziert werde (angefochtenes Urteil S. 11, Akten S. 343).

In Anbetracht all dieser Umstände und im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen erachtete die Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 2 Jahren respektive 24 Monaten für angemessen.

5.6Bei diesem Strafmass scheidet der bedingte Strafvollzug gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB bereits aus formellen Gründen aus. In Betracht fällt demgegenüber der teilbedingte Vollzug gemäss Art. 43 StGB. Dabei ist Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe, dass eine

begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Bei Fehlen einer Schlechtprognose ist daher ein Teil der Strafe auf Bewährung auszusetzen. Die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB gelten mithin auch für die Anwendung von Art. 43 StGB (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 S. 10; AGE SB.2016.109 vom 14. Juli 2017 E. 4.5). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, ist gemäss Art. 43 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 StGB auch der teilbedingte Aufschub der neuen Strafe nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (BGer 6B_1321/2016 vom 8. Mai 2017 E. 2.2.2, mit Hinweis). Für die Berechnung dieser Fünfjahresfrist sind der Zeitpunkt der früheren Verurteilung und jener der neuen Tat massgebend (Schneider/Garré, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, 2019, Art. 42 StGB N 95).

Wie bereits erwähnt (vgl. oben E. 5.3) wurde der Berufungskläger am 16. Dezember 2020 wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Da er die vorliegend zu beurteilende Tat am 5. Januar 2024 beging, setzt die Gewährung eines teilbedingten Strafvollzugs folglich besonders günstige Umstände voraus. Der Berufungskläger ist einschlägig vorbestraft und hat noch während der Probezeit erneut delinquent. Zudem liess er sich von finanziellen Motiven leiten, was er im Grundsatz auch selbst nicht bestreitet. Es besteht daher die begründete Sorge, dass er aus denselben Gründen auch künftig wieder straffällig wird. Dies umso mehr, als ihn sogar der Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe nicht von weiterer Delinquenz abhielt. Es kann somit nicht nur von keinen besonders günstigen Umständen gesprochen werden, sondern es ist dem Berufungskläger eine schlechte Legalprognose zu attestieren. Die Freiheitsstrafe von 30 Monaten ist unbedingte zu vollziehen.

6.1 Der Beschuldigte ist portugiesischer Staatsangehöriger und hat die zur Diskussion stehenden Delikte nach der am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen und in Art. 66a ff. StGB geregelten Landesverweisung verübt. Er wird zweitinstanzlich wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19 Abs. 2 BetmG, einer Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB, verurteilt.

Die Vorinstanz verwies den Berufungskläger für 7 Jahre des Landes, da dieser keinen engen Bezug zur Schweiz habe und nur zwecks Einfuhr von Betäubungsmitteln in die Schweiz habe einreisen wollen. Folglich stünden weder das Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) noch innerstaatliches Recht einer Landesverweisung entgegen. Da der Berufungskläger als Portugiese kein Drittstaatenangehöriger sei, werde die ausgesprochene Landesverweisung im Schengener Informationssystem nicht eingetragen (Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS-Verordnung, SR 362.0] *in contrario*; vgl. angefochtenes Urteil S. 12 ff., Akten S. 344).

6.2 Der Berufungskläger beantragt mit seinen Rechtsbegehren zwar einen Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung (Berufungserklärung S 1, Akten S. 377; Prot. Berufungsverhandlung S. 7, Akten S. 448). Wie sich aus dem Plädoyer der Verteidigung ergibt, wurde dieses Begehren indes lediglich im Hinblick auf einen Freispruch von der Anklage des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen, gemäss Anklage Ziffer I a) gestellt. In ihrer Eventualbegründung für den Fall eines Schuldspruchs machte die Verteidigung dazu nämlich einzig geltend, der Berufungskläger wolle nicht mehr in die Schweiz kommen,

weshalb die Landesverweisung dem Gericht überlassen werde (Prot. Berufungsverhandlung S. 6 f., Akten S. 44).

6.3 Inhaltlich beanstandet der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen zur Landesverweisung zu Recht nicht. Das Strafgericht stellte korrekt fest, dass das FZA unter einem Missbrauchsvorbehalt stehe. Eine Einreise zu von den Zielen des FZA nicht gedeckten Zwecken löst daher dessen Schutzwirkungen nicht aus (m.H.a. BGE 145 IV 55 E. 3.3; Zurbrügg/Hruschka, Basler Kommentar, 4. Auflage, 2019, Art. 66a N 64). Der Berufungskläger verfüge über keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und sei einzig zu deliktischen Zwecken eingereist. Die Begehung von Straftaten stelle keinen schützenswerten Zweck gemäss FZA dar, womit er sich nicht auf die im FZA gewährten Rechtsansprüche berufen könne. Weiter liege auch kein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor. Der Berufungskläger habe lediglich einen Cousin in der Schweiz und sei abgesehen von der Einreise am 5. Januar 2024 lediglich zwei- bzw. dreimal zwecks Weiterreise nach Frankreich in die Schweiz eingereist. Ansonsten würden seine Familienangehörigen in Guinea-Bissau und Frankreich leben. Er habe somit keinen engen Bezug zur Schweiz. Das öffentliche Interesse an einer Wegweisung überwiege daher klar seine privaten Interessen an einem Verbleib, weshalb die Landesverweisung zwingend auszusprechen sei (angefochtenes Urteil S. 13 f., Akten S. 345 f.).

Diesen zutreffenden und unbestrittenen Erwägungen kann vollumfänglich beigepflichtet werden. Es ist somit eine Landesverweisung auszusprechen. Auch deren Dauer von

E. 7

Jahren erweist sich bei einer ausgefallten Freiheitsstrafe von 30 Monaten und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle (AGE SB.2024.30 vom 30. Oktober 2024: 33 Monate Freiheitsstrafe, 7 Jahre Landesverweisung; AGE SB.2021.55 vom 28. März 2023, 31 Monate Freiheitsstrafe, 8 Jahre Landesverweisung; AGE SB.2022.28 vom 17. Januar 2023, 36 Monate Freiheitsstrafe, 8 Jahre Landesverweisung) als angemessen. Da es sich beim Berufungskläger nicht um einen Drittstaatenangehörigen handelt, ist die Landesverweisung hingegen zu Recht nicht im Schengener Informationssystem eingetragen worden.

7.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob und gegebenenfalls inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_415/2021 vom

E. 11

Oktober 2021 E. 7.3; 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1, je mit Hinweisen). Die Kosten sind nach den Bestimmungen von Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) zu bemessen.

Der Berufungskläger unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weswegen ihm die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'800.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen) auferlegt werden.

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafdreiergerichts vom

E. 13

Juni 2024 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

Die Berufung von A_____ wird abgewiesen.

A_____ wird des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen, gemäss Anklage Ziffer I a) schuldig erklärt und verurteilt zu 30 Monaten Freiheitsstrafe, unter Einrechnung der Untersuchungshaft und des vorläufigen Strafvollzugs seit dem 5. Januar 2024,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 1 lit. b des Betäubungsmittelgesetzes sowie Art. 51 des Strafgesetzbuches.

Der Berufungskläger wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o des Strafgesetzbuches für 7 Jahre des Landes verwiesen.

Die angeordnete Landesverweisung wird gemäss Art. 20 der NIS-Verordnung im Schengener Informationssystem nicht eingetragen.

Der Berufungskläger trägt die Kosten von CHF 6'115.90 und eine Urteilsgebühr von CHF 3'500.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'800.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

In Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

Der amtlichen Verteidigerin, lic. iur. Stefanie Stoll, werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 6'134.■ und ein Auslagenersatz von CHF 610.80, zuzüglich 8,1% Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 516.65, somit total CHF 7'261.45 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Dr. Patrizia Schmid

M. Law Lukas von Kaenel

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.